



Einsatzbedingungen Röntgenbus

Beiblatt zur Anmeldung

1. **Firmen und Institutionen** (im Rahmen der betrieblichen Interessen)

Bei höherer Anzahl, der zu erhebenden Lungenröntgen in Firmen und Institutionen, wird ein Fixbetrag von derzeit 500,00 pro Tag, bei Standort im Land Niederösterreich, verrechnet. In diesem Betrag sind Röntgenbildaufnahmen von 50 Personen inkludiert. Für jede weitere Röntgenbildaufnahme werden derzeit € 6,00 verrechnet.

2. **Gemeinden**

Um den Einsatz des Röntgenbusses zu befürworten ist das Anmeldeformular mit Arztstempel und Unterschrift des anfordernden Arztes zu versehen. Grundsätzlich sind die Aufnahmen der Lungenröntgen mittels Röntgenbus kostenlos. Wird ein schriftlicher Befund benötigt, werden € 12,00 pro Aufnahme als Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

3. **Gemäß Strahlenschutzverordnung**

muss eine Indikation für ein Lungenröntgen vorliegen, wie zB. starkes Rauchen (aktiv, passiv), länger bestehender Husten, berufliche Exposition von Staub, Chemikalien, etc, bzw. für interne Qualitätszirkeln zB. in Lebensmittelbetrieben. **Es dürfen nur Personen, bei denen eine Indikation für ein Lungenröntgen vorliegt, sowie Angehörige einer Zielgruppe, untersucht werden.**

4. **Zielgruppen sind:**

Drittstaatangehörige
Exekutivbeamte
Angehörige von Gesundheitsberufen
Personen in Pflege- und Betreuungszentren
Personen mit häufigen Auslandsreisen
Bedienstete in Lebensmittel- und Gastronomiebetrieben
Lehrpersonal
Senioren
Prostituierte
Obdachlose
Soziale Randgruppen

5. **Anforderungsgrund**

5.1 **Umgebungsuntersuchungen** haben die Aufgabe, nach dem Auftreten einer Tuberkuloseerkrankung im Kreis der „Umgebung“ des Erkrankten die angesteckten (infizierten) Personen zu ermitteln. Auch soll die Person erforscht werden die ursprünglich den Tb- Erkrankten angesteckt hat. Im Land Niederösterreich erfolgt dies mit Ladung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

5.2 **Reihenuntersuchungen** gemäß Reihenuntersuchungsverordnung

Der dort festgelegte Personenkreis wird ebenfalls durch die Bezirksverwaltungsbehörde geladen.

5.3 **Aktive Fallfindung** umfasst jenen Personenkreis welcher unter Punkt 4 taxativ aufgelistet ist. Dieses kann sowohl durch Punkt 1 oder Punkt 2 erfolgen.

5.4 **Andere Gesetze oder Erlässe:** umfasst all jene Personen, welche gemäß anderer Grundlagen einem Screening unterliegen (zB. Häftlinge)

6. **Organisatorisches**

Um den Datenschutz bzw. die Intimsphäre der zu untersuchenden Personen gewährleisten zu können, ist es erforderlich die Personen einzeln einzulassen. Dadurch kann es vereinzelt zu Wartezeiten kommen. Dies ist bei der Information der Mitarbeiter bzw. bei der Wahl des Aufstellungsortes zu berücksichtigen (bezüglich von Bereitstellung von Unterstellmöglichkeiten, WC im Nahbereich,..) Bei Ganztageseinsätzen des Röntgenbusses sollte für das Fachpersonal des Busses die Möglichkeit für Mittagessen gegeben sein.